

MIETVERTRAG - Violinen



Zwischen:

Und:

Vienna Violin & Accessories

Name:

Bahnhofplatz 2

Adresse:

2340 Mödling

PLZ/Ort:

Tel.: +43 (0)676 375 40 54

Tel.:

E-Mail: office@vienna-violin.at

E-mail:

(nachstehend „**Vermieter**“ genannt)

(nachstehend „**Mieter**“ genannt)

§ 1 – I. Der Vertragsgegenstand / II. Mietbeginn

I.

Der Vermieter überlässt dem Mieter das folgende Musikinstrument mit folgendem Zubehör zur vollen Nutzung:

Instrumente-Set :	Violine 4/4 Trieste
(22,50 EUR / mtl.)	Violine 3/4 Nicolas
	Violine 1/2 Nicolas
	Violine 1/4 Nicolas
	Violine 1/8 Nicolas
	Violine 1/16 Nicolas
	Violine 1/32 Nicolas

inklusive: Rechteckiger Koffer, 2 Tragegurte,
Standardbogen A, VVA Kolophonium, Schutzdecke,
Dominant Saiten

Der Mieter hat das Recht, den Vertragsgegenstand jederzeit gegen ein Instrument gleicher Qualität und jeder vorhandenen Größe umzutauschen. Die folgend angeführten Vertragsbedingungen gelten in diesem Fall für das Ersatzinstrument entsprechend fort.

II.

Mietbeginn:

§ 2 – Vertragsdauer

Die Mindestmietdauer beträgt 3 Monate. Der Mieter hat bei Abschluss des Vertrages im Voraus 3 Monatsmieten zu bezahlen, sowie die Kautions in der gleichen Höhe.

§ 3 – Mietentgelt:

Für die Nutzung des unter § 1 näher bezeichneten Musikinstrumentes nebst Zubehör entrichtet der Mieter ein Mietentgelt in Höhe von:

Monatliche Miete: Variante Violine Trieste (4/4) / Nicolas 22,50 EUR / Monat

Das nach den ersten 3 Monaten anfallende Mietentgelt zur Weitermietung ist vom Mieter in Form einer Einzugsermächtigung für den Vermieter zu entrichten. Der Einzug wird alle 3 Monate vollzogen und beinhaltet jeweils die folgende dreimonatige Mietdauer. Die Einzugsermächtigung muss bei Vertragsabschluss und Instrumentenübergabe vom Mieter unterzeichnet werden. Sollte der Mietvertrag vor dem Ablauf der von dem Mieter bezahlten 3 Monaten gekündigt werden (gilt nicht für die Mindestmietdauer!), so wird dem Mieter nach Retournierung des Mietinstrumentes nicht verwendetes Mietgeld zurückbezahlt.

Der Mieter verpflichtet sich, etwaige Adress- oder Kontoänderungen unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

Bei Zahlungen die im Webshop per PayPal getätigt werden fallen zusätzliche Gebühren von **9,00 EUR** an.

§ 4 – I. Haftung des Mieters für Schäden / II. Versicherung des Vertragsgegenstandes

I.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle schuldhaft verursachten Schäden an dem unter § 1 näher bezeichneten Vertragsgegenstand bzw. an Teilen hiervon. Dasselbe gilt für den schuldhaft verursachten Verlust oder Diebstahl des unter § 1 bezeichneten Vertragsgegenstandes bzw. von Teilen hiervon. Die Kosten für Verschleiß (Saiten, Wirbel, Bogenhaare) sind vom Mieter zu tragen. Auszuwechselnde Saiten müssen immer der Besaitung bei Ausgabe entsprechen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln und Hinweise des Vermieters für den Umgang mit dem Vertragsgegenstand zu befolgen. Dies gilt insbesondere für den ordnungsgemäßen Versand des Vertragsgegenstandes auf dem Postweg sowie für die ordnungsgemäße Reinigung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes. Es wird empfohlen, die Versandverpackung aufzuheben und beim Rückversand wieder zu verwenden.

Jeder Fall des Transports des Vertragsgegenstandes ist in dem dafür vorgesehenen Koffer bzw. in der dafür vorgesehenen Tasche durchzuführen. Diese/r ist Teil des Vertragsgegenstandes. Bei Zweifelsfällen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Handhabung des Vertragsgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, beim Vermieter anzufragen. Der Mieter muss darauf achten, dass die Füße des Steges immer plan auf der Decke stehen, um ein Verbiegen des Steges zu verhindern. Ein verbogener, oder gebrochener Steg muss vom Mieter ersetzt werden.

Für den Fall der Anmietung des Vertragsgegenstandes für ein Kind verpflichten sich die Eltern oder die sonstigen gesetzlichen Vertreter des Kindes gegenüber dem Vermieter, das Kind in die ordnungsgemäße Handhabung des Vertragsgegenstandes und die hierbei einzuhaltenden Sorgfaltspflichten ausführlich und vollumfänglich einzuweisen. Die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gegenüber dem Vermieter außerdem, die Handhabung und Einhaltung der hierbei zu beachtenden Sorgfaltspflichten durch das Kind mit größtmöglicher Sorgfalt zu überwachen. Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust des Vertragsgegenstandes aufgrund der Verletzung vorstehender Pflichten der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter haften diese dem Vermieter für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Für den Fall der Anmietung des Vertragsgegenstandes für ein Kind gilt dieses nicht als Dritter in diesem Sinne.

Für jeden Fall der Beschädigung, Diebstahl oder des Verlustes des Vertragsgegenstandes oder Teilen hiervon ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren. Im Falle einer Beschädigung hat der Mieter dem Vermieter den Vertragsgegenstand unverzüglich zur Überprüfung und Instandsetzung zu überlassen. Jede Instandsetzung oder Wartung durch Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

Beträgt die bisherige Mietdauer bereits mindestens 12 Monate, so ist der Mieter dazu verpflichtet eine vom Vermieter in dessen Fachwerkstatt durchgeführte Überprüfung des Instrumentes zu veranlassen.

II.

Wünscht der Mieter eine Versicherung abzuschließen, so hat er einen Betrag von **30,00 EUR** zu entrichten. Dieser Betrag deckt die Versicherung für 1 Jahr. Die Versicherung verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr zum Stichtag, bis diese vom Versicherungsnehmer schriftlich gekündigt wird oder der Mietvertrag gekündigt wird. Bei Rückgabe des Instruments z.B. nach 3 Monaten wird der Betrag nicht refundiert.

Versichert sind:

- **Korpus**
- **Hals (mit Schnecke)**
- **Griffbrett**

Entsteht ein grober Schaden bei Korpus, Hals (mit Schnecke) oder Griffbrett, so muss das Instrument ausgetauscht und eine neue Versicherung abgeschlossen werden, um eventuelle Kosten für Schäden am neuen Instrument zu decken. Nicht versichert ist Schaden oder Verschleiß an beweglichen Teilen. Als solche gelten:

- **Saiten**
- **Steg**
- **Wirbel**
- **Saitenhalter**
- **Stimmstock**
- **Endknopf**

Der Vermieter verpflichtet sich im Gegenzug, den Vertragsgegenstand im Falle der Beschädigung oder abnormalen Abnutzung instandzusetzen.

Von der vorstehenden Verpflichtung des Vermieters sind Beschädigungen des Vertragsgegenstandes nicht erfasst, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters beruhen.

Versicherung: **Violine Trieste (4/4) / Nicolas 30,00 EUR**
 keine Versicherung

§ 5 – Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Mietmonatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Teile bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Die Kündigung per Email oder über den Postweg ist indes zulässig. Für jeden Fall der Kündigung durch den Mieter hat dieser die Pflicht, den Vertragsgegenstand in vollem Umfang bis spätestens zum Ablauf des letzten Werktages der Vertragsdauer dem Vermieter zurück zu geben.

Sind nach Übergabe des Vertragsgegenstandes Klebmarkierungen und/oder Reste des dafür verwendeten Klebstoffes vorhanden, so werden dem Mieter 7,00 EUR verrechnet.

Das selbständige Entfernen der Klebmarkierungen ist nicht gestattet, da eine Demontage der Saiten notwendig ist und dies nur durch einen Fachmann in der Werkstatt des Vermieters erfolgen darf.

Beim Entfernen der Klebmarkierungen ohne Abspannen der Saiten werden die Saiten beschädigt.

Das Mietinstrument muß bei Mietvertragsende vom Mieter oder einer Person seines Vertrauens persönlich in der Firma Vienna Violin abgegeben werden. Unabhängig davon wo das Mietinstrument zum Mietbeginn übernommen worden ist.

Sollte das Mietinstrument über den Postweg zurückgegeben werden, so hat der Mieter für eine sachgemäße, transportsichere Verpackung zu sorgen.

Die Kosten für jeden Fall der Zusendung des Vertragsgegenstandes an den Mieter, sowie zurück an den Vermieter, trägt der Mieter. (Versandkosten: Violine, Viola 10,00 EUR | Cello 25,00 EUR).

Für das Fehlen der dem Instrument zugehörigen Schutzdecke/Gurte werden je **7,00 EUR**, für fehlendes Kolophonium **3,30 EUR** verrechnet.

Für die rechtzeitige Rückgabe des Instrumentes nach Kündigung hat der Mieter auf seine Kosten zu sorgen. Sollte der Rückgabetermin versäumt werden, wird eine Frist von 10 Tagen gesetzt. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Rückgabe, so ist der Vermieter berechtigt, ein aufgrund des in § 3 geregelten Entgeltes anteilig berechtigten Nutzungsersatz zu verlangen.

Die Kautions wird erst nach Überprüfung des Instrumentes in unserer Werkstatt rückerstattet.

§ 6 – Kaufoption

Sollte der Mieter entweder den Vertragsgegenstand oder ein höherwertiges Musikinstrument beim Vermieter käuflich erwerben, so werden die letzten 3 Monatsmieten von dem Kaufpreis abgezogen.

Das zuerst vermietete Instrument und durch die Kaufoption an den Mieter verkaufte Instrument wird nicht mehr von der Firma Vienna Violin zurückgekauft.

§ 7 – Sonstiges

Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Sämtliche Beträge, die in diesem Vertrag ohne entsprechende Bemerkung genannt werden, gelten selbstverständlich für jedes einzelne Instrument.

Der Preis dieses Instrumentes liegt bei Vertragsabschluss bei **EUR**
(Wird vom Vermieter bei Übergabe bestimmt.)

Wir speichern und nutzen Ihre Daten ausschließlich, um Sie per Post/Mail über Angebote von Vienna-Violin & Accessories zu informieren. Mit Ihrer Unterschrift erlauben Sie uns die Zusendung eines Newsletters.

.....
Unterschrift - Vermieter

.....
Unterschrift - Mieter

Bitte faxen Sie den ausgefüllten und signierten Mietvertrag an folgende **Faxnummer: +43 (0)2236 38 99 82** oder per **E-Mail** an: **office@vienna-violin.at**

Bankverbindung:
RAIFFEISEN REGIONALBANK MÖDLING, IBAN: AT30 3225 0000 0079 3596, BIC: RLNWATWWGTD
lautend auf Patrik Samko